



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Schulreglement

Die Einwohnergemeinde beschliesst gestützt auf Artikel 45 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 Artikel 12 Abs. 3 des Kindergartengesetzes (KGG) vom 23. November 1983:

1. Teil: Allgemeiner Bereich

I. Organisation

Art. 1

Das Schulwesen der Gemeinde Lauterbrunnen umfasst:

- die Kindergärten Lauterbrunnen, Wengen und Mürren
- die Volksschulen der Bezirke Lauterbrunnen, Wengen, Stechelberg, Gimmelwald und Mürren mit Primar-, Misch-, Real- und Sekundarklassen
- Eine Kleinklasse A + Spezialunterricht

II. Kindergarten

Art. 2

¹ Kindergärten werden in den Bezirken Lauterbrunnen, Wengen und Mürren geführt.

² In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen.

³ Bei genügend freien Plätzen können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen.

⁴ Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.

Art. 3

Die Schulkommission ist auch für die Kindergärten zuständig.

III. Volksschule

Art. 4

Obligatorische Schulzeit

¹ Zur Volksschule der Gemeinde Lauterbrunnen gehören:

- die Klassen der Primarstufe
- die Klassen der Sekundarstufe I
- die Mischklassen (Primar- und Sekundarstufe gemischt)
- die Kleinklasse A und Spezialunterricht

² Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr.

³ Die Sekundarstufe I umfasst die Real- und Sekundarklassen des 7. bis 9. Schuljahres.

Art. 5

Schularten und Typen

- In Lauterbrunnen, Wengen, Mürren, Gimmelwald und Stechelberg werden Primar- und Real- bzw. Mischklassen geführt.
- Sekundarklassen werden in Lauterbrunnen geführt.
- Der Gemeinderat kann mit Reglement den gemeinsamen Unterricht von Real- und Sekundarschülerinnen und –Schülern einführen.

Mittelschulvorbereitung **Art. 6**
Die Vorbereitung auf sämtliche Schulen der Sekundarstufe II erfolgt an der Sekundarschule Lauterbrunnen.

Gymnasialunterricht **Art. 7**
Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt in speziellen Klassen am Gymnasium Interlaken.

2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Organe

I. Behörden und Organe

Art. 8

¹ Schulbehörden der Gemeinde Lauterbrunnen sind:

- der Gemeinderat
- die Schulkommission

² Weitere Schulorgane sind die Schulleitung und die Hausvorstände.

II. Gemeinderat

Art. 9

- a) wählt die Gemeindevertreter der Schulkommission der Kaufmännischen Berufsschule, der Verbandsorgane BZI und der weiteren Institutionen im Schul- und Bildungsbereich.
- b) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.
- c) entscheidet auf Antrag der Schulkommission über Schaffung und Aufhebung von Klassen sowie die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht und stellt die entsprechenden Anträge an die Erziehungsdirektion.
- d) wählt auf Antrag der Schulkommission die Schulhausabwarte und genehmigt deren Pflichtenhefte.
- e) ist zuständig für die unbefristete Anstellung der Lehrkräfte an der Volksschule auf Antrag der Schulkommission.
- f) kann ein Reglement über den gemeinsamen Unterricht auf der Sekundarstufe I erlassen.

III. Schulkommission

Art. 10

Zuständigkeit und Zusammensetzung ¹ Die Schulkommission der Gemeinde Lauterbrunnen ist zuständig

- a) für die Kindergärten
- b) für die Klassen der Primarstufe
- c) für die Klassen der Sekundarstufe I und die Mischklassen
- d) für eine Kleinklasse A

² Die Schulkommission besteht aus 8 Mitgliedern und dem Gemeinderats-Vertreter als Präsident.

Lauterbrunnen und Wengen haben Anrecht auf je 2 Mitglieder; Mürren, Stechelberg, Gimmelwald sowie Isenfluh auf je 1 Mitglied.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 11

¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kindergärten und Schulen. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu.

² Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Antragstellung für die unbefristete Anstellung an den Gemeinderat für die Lehrkräfte der Volksschule
- Befristete Anstellung der Lehrkräfte der Volksschule
- Anstellung der Schulleitungen und der Kindergärtnerinnen
- Antragsstellung an den Gemeinderat über die Anstellung der Hauswirtschaftern
- Erlass einer Hausordnung auf Antrag einer Schulleitung
- Verabschiedung der Budgetvorschläge
- Verfügung über die bewilligten Budgetkredite
- Zuständigkeit für den Unterhalt und die Pflege der Schulgebäude und der Schulareale
- Für die Vermietung von allfälligen Wohnungen und Räumen in den Schulhäusern muss die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag stellen.
- Die Festlegung der an ihren Sitzungen teilnehmenden Lehrerververtretung (Grösse, Berücksichtigung mehrerer Schulhäuser und Schulstufen, Geschlechterquote)

IV. Schulleitung

Art. 12

Die Schulen der Gemeinde Lauterbrunnen werden in drei Schulleitungskreise unterteilt:

- Lauterbrunnen/Isenfluh: Kindergarten, Primarklassen, Realklassen, Sekundarklassen und evtl. eine Kleinklasse A für alle drei Schulkreise
- Lauterbrunnen Süd mit Stechelberg, Gimmelwald, Mürren: Kindergarten, Primarklassen, Mischklassen
- Wengen: Kindergarten, Primarklassen und Realklassen

Art. 13

Die Schulleitungen

- sind verantwortlich für die administrative Führung der Schulen und Kindergärten.
- Fördern die pädagogische Entwicklung der Schulen.
- vertreten die Schulkreise gegen aussen.
- der Gemeinde Lauterbrunnen arbeiten eng zusammen.

V. Konferenzen

Art. 14

¹ Alle in einem Schulkreis unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

² Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Konferenzen teil.

- Art. 15**
- Aufgaben und Befugnisse der Lehrerkonferenz
- ¹ Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als ganzes beziehen.
- ² Zuhanden der Schulkommission bereitet sie Anträge vor, insbesondere zu folgenden Geschäften:
- a) Schul- und Organisationsentwicklung
 - b) Unterrichtsorganisation (Stundenpläne, Klasseneinteilungen, Einführung und Besuch des fakultativen Unterrichts, Schulveranstaltungen, Ferienpläne)
 - c) Reglemente, Haus- und Schulordnungen
 - d) Budget, Anschaffungen
 - e) Massnahmen betreffend Schülerinnen und Schüler
 - f) Vorschläge für Schulleiter und Hausvorstände
- ³ Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Abordnung in die Schulkommission.
- Art. 16**
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen Primar-, Sekundar- sowie Kindergartenkommission läuft auf den 31. Juli 1996 ab.
- Die Mitglieder der neuen Schulkommission werden anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Schulreglementes gewählt.
- Die Mitglieder der neugewählten Schulkommission nehmen ihre Tätigkeit mit Beginn des neuen Schuljahres auf.
- Für die Wahl der Mitglieder der neu geschaffenen Schulkommission sind die Amtsperioden der bisherigen Primarschul-, Sekundar- sowie Kindergartenkommission in Berechnung zu ziehen. Artikel 58 des Organisations- und Verwaltungsreglementes ist hier anzuwenden.
- Das Kindergartenreglement vom 23.06.1986 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 11. April 1996.

Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1996
im Amtsanzeiger Interlaken vom 7. und vom 14. Juni 1996

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung.

Erfolgte Einsprachen: Keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. P. von Allmen sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
Bern, 19. Aug. 1996
sig. Die stellvertretende Generalsekretärin